

Weisungen über die Risikotragung und Schadenerledigung im Bund

vom 11. September 2015

Die Eidgenössische Finanzverwaltung,

gestützt auf Artikel 50 Absatz 3 der Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 5. April 2006¹,

erlässt folgende Weisungen:

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Weisungen regeln die Risikotragung und die Schadenerledigung bei:

- a. Schäden an Vermögenswerten des Bundes;
- b. Schäden Dritter;
- c. Personen- und Sachschäden von Bundesangestellten.

² Sie gelten für die Dienststellen:

- a. der Departemente, ihrer Generalsekretariate und der Bundeskanzlei;
- b. der Gruppen und Ämter;
- c. der Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, die keine eigene Rechnung führen.

³ Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen zwischen der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) und den Dienststellen.

1.2 Risikotragung

¹ Der Bund trägt als «Eigenversicherer» nach Artikel 50 Absatz 2 FHV das Risiko für Schäden an seinen Vermögenswerten und für die haftpflichtrechtlichen Folgen seiner Tätigkeit grundsätzlich selbst.

² Ausnahmsweise kann ein Risiko durch den Abschluss eines Versicherungs- oder Schadenerledigungsvertrages mit einem Dritten bewirtschaftet werden.

³ Ein Vertrag mit einem Dritten kommt insbesondere in Frage, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. hohes Schadenpotenzial des zusammengefassten Gesamtrisikos;

¹ SR 611.01

- b. fehlendes Fachwissen oder fehlende Ressourcen für die Schadenerledigung;
- c. Wirtschaftlichkeit der Risikoüberwälzung.

⁴ Die betroffene Dienststelle teilt der EFV diejenigen Risiken mit, für die ein Vertrag mit einem Dritten in Frage kommt. Die EFV entscheidet über den Vertragsabschluss und ist zuständig für eine allfällige Ausschreibung.

⁵ Die Prämien sind grundsätzlich von der betroffenen Dienststelle zu übernehmen. Sie können von der EFV insbesondere dann übernommen werden, wenn der Vertragsabschluss mehrere Dienststellen betrifft.

⁶ Ersatzleistungen Dritter gelten als Ertrag oder Investitionseinnahme der betroffenen Dienststelle. Hat das Schadenereignis im gleichen Rechnungsjahr Mehraufwand oder Mehrausgaben zur Folge, so darf die Dienststelle mit den Ersatzleistungen verrechnen.²

1.3 Kostentragung

¹ Schäden, für die kein Dritter aufkommt, sind in erster Linie den Voranschlagskrediten der betroffenen Dienststelle zu belasten.

² Insbesondere werden belastet:

- a. Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Fahrzeugen des Bundes: dem Aufwandkredit des GS VBS «Eigenversicherung Bund» (500 A2111.0254);
- b. Ersatz von Land- und Sachschäden bei militärischen Übungen: dem Aufwandkredit des Bereichs Verteidigung «Truppe» (525 A2111.0157).

³ Schäden werden zulasten des Aufwandkredits der EFV «Eigenversicherung Bund» (601 A2111.0247) gedeckt, wenn:

- a. kein besonders spezifizierter Kredit nach den Absätzen 1 und 2 zu belasten ist;
- b. die Übernahme nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist (insbesondere Ziff. 2.2 Abs. 1, 2.3 Abs. 3 und 4.1 Abs. 4).

⁴ Übersteigt ein Schaden 250 000 Franken (Grossschaden), so einigen sich die betroffenen Dienststellen mit der EFV über die Kostentragung. Die EFV übernimmt die Kosten für Sofortmassnahmen.

² Schreiben der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) an die EFV vom 6. November 2008 (Zustimmung nach Art. 19 Abs. 1 Bst. a FHV).

1.4 Schadenabwicklung durch die EFV

¹ Die betroffene Dienststelle meldet Schäden, die voraussichtlich unter Ziffer 1.3 Absatz 3 fallen, sofort nach dem Bekanntwerden mit besonderem Formular der EFV. Die EFV entscheidet über die Übernahme.

² Bei der Schadenabwicklung arbeitet die betroffene Dienststelle mit der EFV zusammen.

³ Die EFV erstellt jährlich eine Übersicht zur Schadenentwicklung.

2 Schäden an Vermögenswerten des Bundes

2.1 Grundsatz

Die EFV übernimmt die Kosten zur Behebung von Schäden an Vermögenswerten des Bundes, die durch ein plötzliches, ausserordentliches und nicht voraussehbares Ereignis entstanden sind, insbesondere durch Explosion, Brand oder Diebstahl.

2.2 Zustimmung der EFV

¹ Sind hohe Werte besonderen Risiken ausgesetzt, so können Leistungen nach Ziffer 1.3 Absatz 3 nur beansprucht werden, wenn die EFV sich vorgängig bereit erklärt hat, bei einem Schadenfall die Kosten zu übernehmen.

² Das Gesuch um Risikoübernahme ist bei der EFV schriftlich und begründet einzureichen.

2.3 Umfang der Kostenübernahme

¹ Die EFV übernimmt die Kosten für den Ersatz oder die Reparatur einer zerstörten oder beschädigten Sache höchstens im Umfang des Zeitwertes.

² Sie kann weitere Kosten übernehmen, die der Schadenfall verursacht hat, insbesondere Kosten für Sofortmassnahmen wie Lösch-, Aufräum- und Reinigungsarbeiten oder für Sicherungsvorkehren.

³ Sie übernimmt jedoch nicht:

- a. Ertragsausfälle;
- b. Abnutzungsschäden;
- c. Eigenleistungen der Dienststellen zur Schadenbehebung.

3 Schäden Dritter

¹ Fordern Dritte gestützt auf privatrechtliche Bestimmungen vom Bund ausservertragliche Ersatzleistungen, so ist das Begehren grundsätzlich von der EFV zu behandeln.

² Das Schadenzentrum VBS ist zuständig für die Behandlung von Forderungen Dritter aus dem Betrieb von Fahrzeugen des Bundes.

³ Für Schadenersatzbegehren gestützt auf das Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958³ (VG) sind die in Artikel 2 der Verordnung vom 30. Dezember 1958⁴ zum VG genannten Behörden zuständig.

⁴ Die Dienststellen leiten Ersatzbegehren nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich der zuständigen Behörde weiter.

4 Schädigung von Angestellten

4.1 Ersatzleistungen des Bundes

¹ Der Bund leistet Ersatz für Schäden von Bundesangestellten, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht.

² Ausserdem kann er Sachschäden freiwillig ersetzen.

³ Über die Ausrichtung von Ersatzleistungen entscheidet die nach Artikel 2 Absätze 3 bis 5 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001⁵ (BPV) zuständige Behörde.

⁴ Bei Schäden über 5000 Franken ist vor dem Entscheid die Zustimmung der EFV einzuholen. Die Zustimmung ist Voraussetzung für die Kostentragung nach Ziffer 1.3 Absatz 3.

4.2 Ersatzleistung bei Sachschäden

¹ Bei Effektschäden und bei Schäden aus dem Transport von Gütern, die Bundesangestellten gehören, wird der Zeitwert vergütet.

² Ist die Erstellung einer von der Verwaltungsstelle überprüften Inventarliste vorgeschrieben, so gilt der in dieser Liste aufgeführte Wert.

³ Freiwilliger Ersatz kann nur für Sachschaden geleistet werden, den die oder der Angestellte ohne Verschulden erleidet. Er ist ausgeschlossen, wenn eine Versicherung oder ein haftpflichtiger Dritter für den Schaden aufkommt.

³ SR 170.32

⁴ SR 170.321

⁵ SR 172.220.111.3

⁴ Für Verlust oder Beschädigung privater persönlicher Arbeitsbehelfe wird nur Ersatz geleistet, wenn der Behelf zur Arbeit der oder des Angestellten notwendig war.

4.3 Ersatzleistung bei Personenschäden

¹ Der Ersatz von nicht gedeckten Schäden aufgrund von Ausschlussklauseln von privat abgeschlossenen Zusatzversicherungen richtet sich nach Artikel 80 BPV.

² Die Art und der Umfang weiterer Leistungen des Bundes werden zwischen der EFV und den zuständigen Dienststellen vereinbart (vgl. insbesondere Art. 22 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2005⁶ über das Personal für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte und die humanitäre Hilfe, Art. 13 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Juni 2014⁷ über das Personal für den Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen im Ausland, Art. 18 der Verordnung vom 26. August 2009⁸ über die operative Zusammenarbeit mit den anderen Schengen-Staaten zum Schutz der Aussengrenzen des Schengen-Raums).

4.4 Schäden an dienstlich benutzten privaten Motorfahrzeugen

Massgebend für die Schadenmeldung und -regulierung sind die Artikel 20 und 21 der Verordnung vom 23. Februar 2005⁹ über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen.

5 Schlussbestimmungen

¹ Die Weisungen der Eidgenössischen Finanzverwaltung vom 2. Februar 2009 über die Risikotragung und Schadenerledigung im Bund werden aufgehoben.

² Diese Weisungen treten am 1. Oktober 2015 in Kraft.

11 September 2015

Eidgenössische Finanzverwaltung


Serge Gaillard
Direktor

6 SR 172.220.111.9
7 SR 519.1
8 SR 631.062
9 SR 514.31